

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 63

Samstag, den 7. August

1852

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Unter Beziehung auf die wegen Aufnahme der Ernteergebnisse ergangene Ministerial-Befugung vom 15. d. M. (Staats-Anz. Nr. 167.) werden den Schultheißenämtern die mit geeigneter Anweisung versehenen Gebrauchs-Formulare mit nächstem Voten zugesertigt und dabei für dieses Jahr folgender Auftrag ertheilt:

„Die verschiedene Anblümung der Felder etc.“ ist in jeder Gemeinde durch den Schultheißen unter Zuziehung einiger (etwa aus der Zahl der Steuerfäher, Feld-Untergänger oder Feldstäuffer) zu bestellenden Feld- und Markungs-kundigen Personen als bald summarisch abzuschätzen und in die anzufertigende Uebersicht der Morgenzahl nach einzutragen, letztere sodann aber längstens bis zum 20. dieses Monats hieher vorzulegen.

Den 5. August 1852.

Königl. Oberamt:
Haberlen.

Das königliche Steuer-Collegium

an das

Königl. Oberamt Waiblingen.

Da die Vorschriften des §. 24. der Ministerial-Befugung vom 12. Oktober 1849. (Regbl. S. 658) wegen Erhaltung der Signalsteine, mit welchen die trigonometrischen Anhaltspunkte der Landes-Vermessung zu dem Zwecke bezeichnet wurden, um jedes künftige geometrische Unternehmen darauf gründen, und insbesondere die Formen-Veränderungen auf den Klurkarten genau nachtragen zu können, nicht überall auf gleichförmige Weise zur Anwendung gebracht werden, und da man häufig wahrnehmen mußte, daß auf die Signalsteine nicht diejenige Sorgfalt, welche ihre Wichtigkeit erfordert, verwendet wird, so sieht sich das königl. Steuer-Collegium zu nachstehender Befugung veranlaßt.

1) Die Ortsbehörden sind auf ihre Obliegenheit, der Erhaltung der Signalsteine ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und insbesondere den Untergängern und Feldschügen dieselbe Aufmerksamkeit hiefür einzuschärfen, wiederholt hinzuweisen. Insbesondere haben sich die Untergänger und Feldschügen nach den Auszügen, welche den Ortsvorständen aus dem Verzeichniß über die bei der Landesvermessung gesetzten Signalsteine in Folge der diesseitigen Vorschriften vom 26. Februar 1829. §. 11. durch die Oberämter mitgetheilt werden mußten, über den Standort der Steine, über deren Vorhandenseyn und Beschaffenheit fortwährend in genauer Kenntniß zu erhalten. Hierbei wird vorausgesetzt, daß diese Steine auch in die Untergangsbücher eingetragen worden sind.

Jeder vorgesehene oder angezeigte Mangel an einem Signalstein muß sofort von der Ortsbehörde nach §. 8 der Ministerial-Befugung vom 12. Oktober 1849. in das Güterbuchs-Protokoll eingetragen werden, wobei der Name des Signalpunkts, so wie die Nummer der Klurkarte und Parzelle, worauf sich solcher befindet, genau anzugeben sind. Sobald dem Mangel abgeholfen worden, sind die Personen, durch welche derselbe beseitigt wurde, und die Tage der Abhülfe bei dem Eintrage im Güterbuchsprotokoll zu bemerken.

2) Wenn Signalsteine umgefallen oder umgesunken sind, ohne eine ihre Benützung beeinträchtigende Beschädigung erlitten zu haben, so hat die Ortsbehörde den Oberamtsgeometer sogleich davon in Kenntniß zu setzen, damit dieser die Wiederaufrichtung genau auf den Signalpunkt unverzüglich vornehme.

3) Ist aber ein Signalstein ganz verloren gegangen, oder so beschädigt worden, daß das auf

demselben eingehauene Dreieck (Δ) nicht mehr vorhanden ist und daher das Bedürfnis einer neuen Herstellung vorliegt, so hat die Ortsbehörde eine Untersuchung darüber anzustellen.

- a) ob der Stein durch Wuthwillen oder Nachlässigkeit beschädigt worden sey,
- b) ob Jemand und wenn dießfalls eine Schuld zur Last falle, in welcher Beziehung namentlich die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen oder an welchen der Stein seinen Standort hatte, zu vernehmen sind, oder
- c) ob der Stein in Folge schlechter Beschaffenheit des Materials verwittert und nach und nach abgegangen sey.

Nach Beendigung dieser Untersuchung, die zu beschleunigen ist, hat der Ortsvorstand das Ergebnis derselben dem Oberamt vorzulegen und dabei den Namen des Signalpunkts von dem betreffenden Steine, die Zeit, zu welcher letzterer gesetzt worden ist, so wie die Nummer der Karte und Parzelle, worauf solcher seinen Standort hat, genau anzugeben.

Bevor übrigens ein Signalstein als verloren angenommen wird, ist in dem Untergangsbuch und Signalstein Verzeichniß nachzutragen, ob auf dem betreffenden Punkte früher wirklich ein Stein gesetzt wurde oder nicht.

4) Das Oberamt hat auf die ihm nach 3., oben zukommende Anzeige die eingeleitete Untersuchung zu prüfen und solche je nach der Lage der Sache weiter zu verfolgen. Wird in Folge hiervon Jemand der Beschädigung oder Entfernung schuldig erkundet, so ist derselbe zu bestrafen, auch auf dessen Kosten der Stein herzustellen und auf den betreffenden Signalpunkt wieder einzusetzen zu lassen. Ist ein Stein wegen schlechter Beschaffenheit des Materials verwittert und in Abgang gekommen, so muß der frühere Steinlieferant, wenn er vermöge der von ihm geleisteten Garantiezeit noch haftet, zur Wiederbeschaffung des Steins in vorschriftsmäßiger Weise angehalten werden. Liegt jedoch keiner von diesen Fällen vor und muß daher die Katasterkasse die neue Herstellung tragen, so hat das Oberamt über die Lieferung des Steins und dessen Befuhr an seinen Bestimmungsort, welche letztere in der Regel immer dem Lieferanten anzubedingen ist, einen Akkord (im Abtreich oder unter der Hand) einzuleiten, wobei auf einen billigen Akkordpreis und auf gutes Material bedacht zu nehmen ist. Wegen des letzteren Erfordernisses sind vor der Verabkordung über das Vorhandenseyn eines brauchbaren Materials auf der betreffenden Markung selbst oder in der Umgegend bei sachverständigen und lokalkundigen Personen die nöthigen Erkundigungen einzuziehen. Der für die Katasterkasse abgeschlossene Lieferungsvertrag muß sofort mit der Anzeige der Ortsbehörde und mit den verhandelten Untersuchungsakten dem Königl. Steuerkollegium zur Genehmigung, welche jedesmal vorzubehalten ist, vorgelegt werden.

5) Jeder neue Signalstein muß von gutem, dauerhaftem Material, je nach Beschaffenheit des Bodens, 3 bis $3\frac{1}{2}$ Fuß lang, 1 Fuß dick, oben abgerundet, 1 Fuß abwärts sauber behauen und auf einer Seite mit einem vertieft eingehauenen Dreieck (Δ) versehen seyn. Der Steinlieferant hat mindestens auf zehn Jahre Garantie zu leisten.

6) Das Setzen aller, sowohl der umgefallenen als der neu hergestellten Signalsteine hat durch den Oberamtsgeometer unter Beiziehung einer Urkundsperson aus dem Untergangsgericht oder Gemeinderath in Bälde zu geschehen. Wenn der Signalpunkt eines Steins nicht mehr genau bekannt ist, so hat solchen der Oberamtsgeometer mit Hülfe des beim Katasterbureau befindlichen Landesvermessungs Bionillon und nöthigenfalls der Originalkarte wieder aufzufuchen und auf das Genaueste wieder zu bestimmen. Sollte dieß dem Oberamtsgeometer nicht möglich seyn, so ist hiervon durch das Oberamt dem Königl. Steuerkollegium alsbald Anzeige zu erstatten, damit zur trigonometrischen Wiederbestimmung anderweitige Einleitung getroffen werden kann. Die Steine sind wenigstens 2 bis $2\frac{1}{2}$ Fuß tief in den Boden und ganz dicht an den Signalpunkt zu setzen, so daß das Dreieck (Δ) des Steins gegen den Signalpunkt gerichtet, und an diesen der Stein ganz genau gestellt wird.

Der Oberamtsgeometer ist für die Richtigkeit des Steinsatzes verantwortlich.

7) Die Kostenrechnung über die Anschaffung und Einsetzung von Signalsteinen ist, nachdem der Oberamtsgeometer in derselben die vorschriftsmäßige Lieferung der Steine und den richtigen und vorschriftsmäßigen Vollzug des Steinsatzes, sowie die für letzteren in Anrechnung gebrachte Zeit beurkundet hat, von dem Oberamt dem Königl. Steuerkollegium Beauftragter der Dekretur und Zahlungsanweisung vorzulegen. Zugleich hat das Oberamt in seinem Signalstein-Verzeichniß die neue Herstellung, den Namen und Wohnort des Steinlieferanten, sowie die von diesem gekaufte Garantiezeit vorzumerken, um bei etwaigem späteren Abgange des Steins beurtheilen zu können, ob für denselben der Lieferant noch haftbar sey.

Stuttgart, den 20. Juli 1852.

Für den Direktor. Autenrieth.

Nach vorstehender Verfügung haben sich die Gemeindebehörden genau zu achten.

Waiblingen, den 5. August 1852

Königl. Oberamt.
Häberlen.

Herdmannweiler.

Erben-Aufruf.

Jakob Friedrich Hagdorn, geboren den 23. September 1788, ehelicher Sohn des weiland Jakob Friedrich Hagdorn, Schäfers in Herdmannweiler und der weiland Margaretha geb. Greiner, ist am 20. Mai 1851 ledig, dagegen mit Hinterlassung eines Testaments, in Milbertshofen, königlich bayerischen Landgerichts München, wo er sich seit mehreren Jahren als Schaafnecht aufgehalten hat, gestorben. Da aller Nachforschungen ungeachtet die gesetzlichen Erben desselben mit Zuverlässigkeit seither nicht ausgefundenswastet werden konnten, so werden dieselben hiemit aufgefordert, ihre Verwandtschaft, sofern sie Erbsansprüche geltend zu machen gemeint sein sollten,

innerhalb 45 Tagen

bei der unterzeichneten Stelle um so gewisser nachzuweisen, als nach Ablauf dieser Frist, dem Willen des Erblassers gemäß, in dieser Sache weiter verhandelt, und dessen Verlassenschaft von etwa —: 350 fl. den von ihm testamentlich berufenen Erben zugewiesen werden wird.

Den 31. Juli 1852.

Namens der Theilungsbehörde:
das K. Amtsnotariat Winnenden.

Nieger

Strümpfelbach.

Gerichtsbezirks Waiblingen.

Gläubiger-Aufruf.

Um die Verlassenschafts-Theilung des f. Weingärtners Johann Georg Nachtrieb mit Sicherheit erledigen zu können, werden dessen unmittelbare und Bürgschafts-Gläubigen zu Geltendmachung ihrer Ansprüche an diese Verlassenschaft bei dem Waifengericht in Strümpfelbach

binnen 15 Tagen —

unter dem Anfügen hiemit aufgefordert, daß sie die — aus der Unterlassung für sie entspringende Nachteile sich selbst zuzuschreiben haben.

Den 4. August 1852.

Die Theilungsbehörde.
Vdt. Notariats-Verweser:
Pöfster.

Waiblingen. (Haus Verkauf.)

Der Unterzeichnete ist Willens, sein halbes am Fellbacher Thor gelegenes Haus zu verkaufen; die Kaufbedingungen werden auf's billigste gestellt, und kann täglich ein Kauf abgeschlossen werden, mit

Friedrich Kurz, Schäfer.

Waiblingen. Ich nehme Gersten-Aeglen an und bezahle für den Saad voll 3 fr.
Zimmermeister Dßwald.

Waiblingen.

Frucht-Verkauf.

Auf den hiesigen Kameralamts Kästen sind
ca. 2½ Scheffel alter Roggen,
— 513 Scheffel 1849 und 1850ger Dinkel,
so wie

— 55 Scheffel alter Haber,
dem Verkaufe aus freier Hand ausgesetzt, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 4. August 1852.

Königl. Kameralamt.
Keller.

Strümpfelbach.

(Wiederholter Bäckerei-Verkauf)

Nachdem bei dem am 26ten vor. Mts. stattgefundenen ersten öffentlichen Aufstreich des in No. 86 des Amtsblatts v. 1851. beschriebenen Wohnhauses mit Bäckerei-Einrichtung ein entsprechender Erlös nicht erzielt wurde, findet auf den Antrag des Eigenthümers am

Montag den 6. September d. J.

Vormittags 11 Uhr

eine 2te Aufstreichs-Verhandlung statt, wozu die Liebhaber, unbekannt mit gemeinderätlichen Vermögens-Zeugnissen versehen, hiemit eingeladen werden.

Den 4. August 1852.

Gemeinderath.
Vorstand Simon.

Waiblingen. Der Unterzeichnete verkauft 1½ Viertel Acker im innern Weidach. Die Kaufs Liebhaber können täglich mit mir selbst einen Kauf abschließen.

Fahrenkopf, Schnidermeister.

Waiblingen.

(Hausantheil Verkauf.)

Der Unterzeichnete beabsichtigt die Hälfte seines an der Straße nach Stuttgart stehendes Haus aus freier Hand zu verkaufen; dieselbe besteht in einer großen Wohnung mit einem besonders heizbaren Zimmer nebst einer großen Küche, Scheuerantheil, einem großen Stall mit Dunglege und Schweinestallung, Hofraum und Bühnekammern. Auf Verlangen kann auch ein schöner Küchengarten abgegeben werden. Bei dem Hause befindet sich ein guter Gumpbrunnen welcher gemeinschaftlich benützt werden kann. Dieses Anwesen ist wegen der Räumlichkeit einem Landmann sehr zu empfehlen. Kaufs Liebhaber können täglich einen Kauf abschließen.

Christian Schlagenauff,
zum Wildenmann.

Waiblingen. Es wird für das fünf
Jahr alte Mädchen der gestorbenen Dorothea
Unterberger ein ordentliches Kosthaus gesucht.
Nähere Auskunft ertheilt der Pfleger:
Carl Kuhnle, Wagnermeister.

Samstag den 13. August hält

Gustav Werner

Nachmittags 4 Uhr in Steinreinsach und 6 Uhr
in Nommelshausen, einen Vortrag.

Colonia

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln.

Folgendes sind die Resultate der in der am 3 April d. J. stattgehabten General-
Versammlung abgelegten Rechnung für das Jahr 1851:

Grundkapital	5,250,000 fl.
Gesammte Reserven	1,725,195 fl.
Prämien-Einnahme für 1851.	1,226,677 fl.
Zinsen-Einnahme	125,151 fl.
	<hr/> 1,351,828 fl.

Die am 31. Dezember 1851 laufende Versicherungssumme betrug

585,039,749 fl.

Die Agentur der „Colonia“, die laut Ministerial Rescript vom 19 Mai
1852 bestätigt wurde, ist mir für den hiesigen Bezirk übertragen worden.

Antragsformulare und Versicherungs-Bedingungen sind unentgeltlich zu haben und
wird jede gewünschte Auskunft gerne ertheilt
Großheppach im Juli 1852.

J. J. Lauer, Rfm.

Waiblingen

Güter-Verkäufe

1852.

Bei allen Verkäufen wo nichts anders bestimmt ist, gelten die Bedingungen, daß $\frac{1}{2}$ baar
und das Weitere in 2 verzinlichen Jahrzielen zu bezahlen ist, und bei jedem Aufstreich vom
Käufer ein tüchtiger Bürge mitzubringen ist. Wo sonst keine Person genannt ist, kann mit
dem Verkäufer selbst der Kauf abgeschlossen werden.

Verkäufer	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreich
Rudwig Baumgärtner, für ihn G. N. Gott- lob Pfander	1 $\frac{1}{2}$ B. 13 N. Aker in der Spit- terhalben. 2 B. Aker in der Winterhalben.	110 fl.	9. August.
Verlassenschaft des Weil. Christian Schnait- mann, Weingärtner.	1 B. Wiesen am Beinsteiner Weg.		23. August.
Dorothea Unterberger Verlassenschaftsmasse für diese C. Kuhnle d. J. als Pfleger.	1 B. 13 N. Aker am Kleinhep- pacher Pfad.		